

RS Vwgh 2020/6/29 Ra 2017/22/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §24
AVG §37
AVG §45 Abs2
NAG 2005 §41 Abs4
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Es sind die Gründe, in Folge derer ein vorliegendes Gutachten des AMS - ohne Einholung eines weiteren Gutachtens - einer abweichenden eigenständigen Bewertung und Beurteilung unterzogen wird, nachvollziehbar darzulegen. Das Abgehen vom Gutachten des AMS erfordert demnach eine entsprechende Begründung.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete freie Beweiswürdigung Sachverhalt
Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220001.L04

Im RIS seit

01.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at